

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Änderung der Voraussetzungen und der Verfahrensregelungen für die Geltendmachung eines Kindergeldanspruchs im berechtigten Interesse.
- ▶ Die Geltendmachung eines Kindergeldanspruchs im berechtigten Interesse wird davon abhängig gemacht, dass der Kindergeldberechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) identifiziert wird. Wird die Identifikationsnummer nachträglich vergeben, wirkt dies auf die Monate zurück, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 vorliegen. Der Antragsteller im berechtigten Interesse kann dazu vom Kindergeldberechtigten die Mitteilung der Identifikationsnummer verlangen. Kommt der Kindergeldberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, teilt die Familienkasse dem Antragsteller die Identifikationsnummer mit.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften (FreizügigkeitsÄndG) v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54).

## § 67

### Antrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54)

<sup>1</sup>Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. <sup>3</sup>**In Fällen des Satzes 2 ist § 62 Absatz 1 Satz 2 bis 3 anzuwenden.** <sup>4</sup>**Der Berechtigte ist zu diesem Zweck verpflichtet, demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen.** <sup>5</sup>**Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, teilt die zuständige Familienkasse demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, auf seine Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mit.**

## § 52

### Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54)

...

(49a) <sup>1</sup>Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. <sup>2</sup>Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird.

...

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** In dem neu eingefügten Satz 3 werden die Regelungen der in § 62 Abs. 1 ebenfalls neu eingefügten Sätze 2 bis 3 für anwendbar erklärt. Danach muss auch bei der Antragstellung im berechtigten Interesse der Kindergeldberechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer identifiziert werden. Eine nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 vorlagen. Verfahrensrechtlich wird der Antragsteller im berechtigten Interesse dadurch geschützt, dass er vom Kindergeldberechtigten die Angabe der Identifikationsnummer verlangen kann (neuer Satz 4) und – soweit dieser sie ihm nicht mitteilt – auch von der Familienkasse die notwendigen Nennung der Identifikationsnummer verlangen kann (neuer Satz 5).

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2001** s. § 67 Anm. 2.

► **FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014** (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54): In Satz 3 werden für den Antragsteller im berechtigten Interesse die Regelungen der neu eingefügten § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 für anwendbar erklärt. In den neu eingefügten Sätzen 4 und 5 erhält der Antragsteller im berechtigten Interesse hinsichtlich der Identifikationsnummer des Kindergeldbe-

rechtigten einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Kindergeldberechtigten und hilfsweise gegenüber der Familienkasse.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen treten nach Art. 7 Satz 3 FreizügigkeitsÄndG am 9.12.2014 in Kraft. Sie sind grds. erstmals für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Abweichend hiervon kommen sie jedoch auch für Kindergeldfestsetzungen zur Anwendung, die vor dem 1.1.2016 liegende Anspruchszeiträume betreffen, sofern der Antrag auf Kindergeld erst nach dem 31.12.2015 gestellt wird (§ 52 Abs. 49a idF des Art. 3 Nr. 1 iVm. Art. 7 Satz 3 FreizügigkeitsÄndG). J 14-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:**

J 14-4

► **Grund der Änderungen:** Die Änderungen verfolgen das Ziel, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld konsequenter als bisher zu unterbinden (BTDrucks. 18/2581, 1, 11, 20, zu Art. 3 Nr. 2). Der Kindergeldberechtigte soll mithilfe der an ihn vergebenen Identifikationsnummer eindeutig identifiziert werden. Die Familienkassen können durch einen Abgleich der Identifikationsnummern eine mehrfache Inanspruchnahme von Kindergeld für dasselbe Kind vermeiden (BTDrucks. 18/2581, 11, 20, zu Art. 3 Nr. 2). Für inländ. Antragsteller mit ihren sich im Inland aufhaltenden Kindern sollen dadurch andere Formen der Identitätsprüfung entbehrlich werden (BTDrucks. 18/2581, 11).

Da die Kindergeldfestsetzung jedoch nicht nur vom Kindergeldberechtigten selbst beantragt werden kann, sondern in Ausnahmefällen auch von Dritten, die ein berechtigtes Interesse hieran haben, wird das durch den Kindergeldberechtigten zu erfüllende Identifikationserfordernis auch für diese Fälle für anwendbar erklärt. Nachdem dem Dritten die Identifikationsnummer des Berechtigten aber häufig nicht bekannt sein wird, erhält er einen Anspruch, diese vom Kindergeldberechtigten oder hilfsweise von der Familienkasse genannt zu bekommen.

Die Änderungen stehen in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls durch das FreizügigkeitsÄndG geänderten § 63. Danach ist auch hinsichtlich des Kindes, für das ein Kindergeldanspruch geltend gemacht wird, eine Identifikation durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer oder – sofern eine solche nicht existiert – in anderer geeigneter Weise notwendig (§ 63 Abs. 1 Sätze 3 bis 5).

► **Bedeutung der Änderungen:**

▷ *Der neue Satz 3* hat mit seiner darin enthaltenen Verweisung auf die Anwendung des § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 uE nur klarstellende Bedeutung. Nach Satz 2 kann außer dem Kindergeldberechtigten auch ein Dritter, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, ei-

nen Antrag auf Kindergeld stellen. Als Dritte kommen insbes. das Kind selbst oder Personen (zB der andere Elternteil oder Verwandte des Kindes) und Sozialleistungsträger in Betracht, die dem Kind Unterhalt leisten. Häufig, nicht aber zwingend begehrt der Antragsteller im berechtigten Interesse nach § 74 (Abzweigung) oder § 76 (Pfändung) auch die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst.

Dass § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 für den Kindergeldberechtigten selbst gelten, ergibt sich bereits aus diesen Regelungen selbst. Hierzu hätte es des neuen Satzes 3 nicht bedurft. Aber auch der Antragsteller im berechtigten Interesse macht nicht einen eigenen Kindergeldanspruch, sondern den des Kindergeldberechtigten geltend. Folglich müssen bei der Antragstellung im berechtigten Interesse – wie bisher – alle Anspruchsvoraussetzungen in der Person des Kindergeldberechtigten erfüllt sein. Dass dies auch für die in § 62 Abs. 1 Satz 2 neu eingefügte materielle Anspruchsvoraussetzung (s. § 62 Anm. J 14-4) der Identifikation des Kindergeldberechtigten durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b AO) gilt, stellt Satz 2 ausdrücklich klar. Entsprechend wirkt auch bei der Antragstellung im berechtigten Interesse eine nachträglich an den Kindergeldberechtigten vergebene Identifikationsnummer auf Anspruchszeiträume zurück, in denen die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden. Für den Antragsteller im berechtigten Interesse selbst ist kein besonderes Identifikationsanfordernis geschaffen worden, da Doppelzahlungen bereits durch die konsequente Identifikation des Kindergeldberechtigten und des Kindes wirksam verhindert werden können.

- ▷ *Der neue Satz 4* statuiert eine Pflicht des Kindergeldberechtigten, dem Antragsteller, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer mitzuteilen. Ob diese Verpflichtung auch einklagbar sein soll und wenn ja, in welcher Form dem Antragsteller gegenüber dem Kindergeldberechtigten Rechtsschutz gewährt werden könnte, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Der Zusammenhang mit Satz 5 spricht eher dafür, dass die Verpflichtung des Kindergeldberechtigten nicht selbständig durchsetzbar sein soll. Die ergebnislose Aufforderung des Kindergeldberechtigten bildet vielmehr nur eine Rechtfertigung für die nachfolgende Mitteilung durch die Familienkasse. Möglicherweise soll über diesen Umweg auch der Kindergeldberechtigte selbst zu einer eigenen Antragstellung motiviert werden.
- ▷ *Der neue Satz 5* verpflichtet die zuständige Familienkasse, dem Antragsteller im berechtigten Interesse auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mitzuteilen, wenn der Berechtigte seiner insoweit bestehenden Mitteilungspflicht aus Satz 4 nicht nachkommt. Zuständige Familienkasse ist uE die für den Berechtigten sachlich und

örtlich zuständige Familienkasse. Soweit in der Entwurfsbegründung (BTDrucks. 18/2581 zu Nr. 4) mit der Formulierung „... kann der berechtigt Interessierte bei der für ihn zuständigen Familienkasse ...“, an die für den Antragsteller zuständige Familienkasse gedacht gewesen sein sollte, hat dies zum einen im Gesetz keinen Niederschlag gefunden. Zum anderen ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von Doppelzahlungen auch nicht ersichtlich, warum neben der für den Berechtigten zuständigen Familienkasse eine weitere Familienkasse in das Verfahren eingeschaltet werden sollte (Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der bisherigen Verwaltungsanweisung Tz. V 5.3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918 [985f.]). Aus Satz 5 folgt ferner, dass die Mitteilung der Identifikationsnummer nur auf Anfrage erfolgen darf und die Familienkasse vor einer Mitteilung zunächst prüfen muss, ob der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Zudem muss der Antragsteller einen Nachweis erbringen, dass er sich beim Berechtigten um die Identifikationsnummer bemüht hat.

Die Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Fassung des Abs. 1 soll den für die technische Umsetzung der Gesetzesänderungen erforderlichen Vorlauf ermöglichen (BTDrucks. 18/2581, 20, zu Art. 3 Nr. 1). Sie gewährleistet zudem, dass die Identitätsfeststellung bei ab 1.1.2016 erfolgenden Kindergeldfestsetzungen eine einheitlich zu prüfende Anspruchsvoraussetzung bildet, unabhängig davon, ob Anspruchszeiträume vor oder ab Januar 2016 betroffen sind.

